



Wirtschaft & Steuern	Seite
UTF Jahresmeldung für Produzenten von elektrischer Energie	1
Photovoltaikanlagen.....	3
Hotel- und Restaurantspesen	4
Mehrwertsteuerschuld bei Zahlung.....	5
Sonstige steuerliche Neuerungen.....	5
Sondermüllerklärung – MUD 2009	7
Arbeit & Soziales	
Spesenrückvergütung an die Mitarbeiter im Einheitslohnbuch.....	8
Recht	
Freiwillige Kündigung der Arbeitnehmer Mütter bzw. Väter	10

Wirtschaft & Steuern

UTF Jahresmeldung für Produzenten von elektrischer Energie

Am 31.03.2009 ist die jährliche Meldung der produzierten elektrischen Energie an das UTF (Ufficio Tecnico di Finanza) fällig. Für alle damit zusammenhängenden Informationen bitten wir Sie, sich an den Raiffeisen Energieverband (REV) zu wenden, welcher diese Dienstleistung anbietet. Nähere Informationen finden Sie unter www.rev.bz.it.

Dr. Baumgartner Elisabeth

Photovoltaikanlagen

Im Zuge steigender Energiepreise und knapper werdender Ressourcen wird das Thema Photovoltaikanlagen immer aktueller und wirtschaftlich interessanter. Besonders seit dem Jahr 2008 sind sehr viele Anlagen gebaut worden und viele, auch private Haushalte tragen sich mit dem Gedanken eine Anlage zur Stromproduktion zu errichten. Dabei gab es in der Vergangenheit viele Unklarheiten betreffend der korrekten steuerlichen Behandlung dieser Anlagen. Mit Entscheid Nr. 13 vom 20.01.2009 hat das Finanzministerium

nun einige offenen Fragen geklärt und die Materie zumindest aus steuerlicher Sicht mit Wirkung ab **01.01.2009** neu geregelt.

Im Folgenden soll ein Überblick über die korrekte steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen gegeben werden, wobei wir uns auf die **Verträge mit Energietausch vor Ort** beschränken, weil im Grunde nur dort Fragen auftreten. Bei allen anderen Verträgen handelt es sich um eine normale gewerbliche Tätigkeit.

Vertrag mit Energietausch vor Ort - SSP (servizio di scambio sul posto)

Beim SSP handelt es sich um einen Vertrag, mit welchem vereinbart wird, dass die durch die eigene Photovoltaikanlage (mit Kapazität unter 20 KW) produzierte Energie selbst verbraucht wird. Im Grunde handelt es sich nur um einen virtuellen Eigenverbrauch, denn die Energie wird in das Strombetriebersnetz eingespeist und kann bei Bedarf bezogen bzw. konsumiert werden. Bisher wurde dieser Energietausch über den lokalen Netzbetreiber abgewickelt. Mit Beschluss Nr. 74 vom 03.06.2008 hat die Regulierungsbehörde für Strom und Gas (Autorità per l'Energia Elettrica e per il Gas – AeeG) diese Aufgabe dem GSE – Gestore dei Servizi Elettrici Spa übertragen.

Seit 01.01.2009 müssen deshalb alle Verträge SSP mit dem GSE abgeschlossen werden und alle bereits bestehenden Verträge müssen innerhalb März mit dem GSE neu vereinbart werden.

Künftig erfolgt der Energietausch dermaßen, dass der Besitzer der Photovoltaikanlage vom lokalen Strombetreiber eine Rechnung bekommt über den konsumierten Strom und diese auch bezahlt. Das GSE ihrerseits bezahlt dem Anlagenbesitzer einen Beitrag aus in der derselben Höhe, wie der Stromverbrauch war ohne Mehrwertsteuer. Während also in der Vergangenheit der Stromtausch keinerlei Auslagen und Kosten für den Anlagenbetreiber zur Folge hatte, muss ab 2009 der bezogene Strom vorerst gezahlt werden. Das GSE wird den Ausgleichsbeitrag zu einem späteren Zeitpunkt rückerstatten.

Die eventuell in Überschuss produzierte Energie wird nicht mehr ausbezahlt sondern als Strombezug gutgeschrieben und vorgetragen. Dies bedeutet dass in den Folgejahren die Minderproduktion mit einem Mehrkonsum kompensiert werden kann.

Steuerliche Auswirkungen

Dieser Ausgleichsbeitrag welcher vom GSE an den Besitze der Photovoltaikanlage ausbezahlt wird kann unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben, je nachdem wie die Anlage konzipiert ist und je nachdem, wer die Anlage besitzt.

Grundlegend können folgende Fälle unterschieden werden:

1. Anlage im Besitz von Privatpersonen

a) Anlage für den Privatgebrauch mit einer Leistung von weniger als 20 KW.

Wenn die Anlage so installiert ist, dass sie unmittelbar dem privaten Bedarf deckt, handelt es sich beim Ausgleichsbeitrag um kein steuerpflichtiges Einkommen und um keine der Mehrwertsteuer unterworfenen Tätigkeit. Laut Ministerialentscheid muss die Anlage dabei entweder auf dem Dach der eigenen Wohnung/Haus oder einem Zubehör (z.B. Garage) errichtet werden, oder aber so gebaut sein, dass sie einer direkten privaten Nutzung der Energie gerecht werden kann. Weiters ist es notwendig, dass die Anlage ausgerichtet ist dem Eigenbedarf der Wohnung zu decken. Ein normaler Haushalt hat in etwa einen Anschluss von maximal 5 KW. Ist die Anlage etwa auf eine Kapazität von 10 KW ausgerichtet, kann wohl kaum mehr von normalem privatem Gebrauch gesprochen werden.

Weiters kann nicht mehr von privatem Gebrauch gesprochen werden, wenn die Anlage auf einem Wirtschaftsgebäude installiert ist und keine Trennung zwischen privatem und gewerblichem Verbrauch erfolgt.

*b) Anlage für den Privatgebrauch mit einer Leistung von **mehr als 20 KW**.*

Wenn die Anlage eine Leistung von mehr als 20 KW hat, wird laut Rundschreiben des Finanzministeriums automatisch angenommen, dass die Anlage für einen größeren als den privaten Gebrauch ausgelegt ist und dass folglich der Ausgleichsbeitrag eine gewerbliche Einnahme ist und auch der Mehrwertsteuer zu unterwerfen ist.

c) Sonstige Anlagen

Wenn die Anlage so aufgestellt, bzw. angebracht ist, dass sie nicht mehr dem hauseigenen privaten Verbrauch dient, kann sie nicht als private Anlage betrachtet werden. Das Finanzministerium führt als Beispiel an, dass die Anlage nicht auf dem eigenen Wohnungsdach sondern einem anderen Dach installiert ist und folglich nicht dem direkten Energietausch genüge tut. Es muss also auch ein direkter räumlicher Bezug zur Anlage und zum Stromverbrauch bestehen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben ist der Ausgleichsbeitrag, unabhängig von der Größe der Anlage als gewerbliche Einnahme zu betrachten und auch der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

2. Anlage im Besitz von nicht gewerblichen Körperschaften

Für nicht gewerbliche Körperschaften gilt im Grunde dieselbe Aussage wie unter Punkt 1. angeführt, für Privatpersonen. Damit der Ausgleichsbeitrag nicht als gewerbliche Einnahme angesehen wird, muss also die Anlage eine Leistung von weniger als 20 KW aufweisen und die erzeugte Energie muss für die Stromversorgung für den Sitz der Körperschaft geeignet sein. Auch hier gilt die Voraussetzung dass die Anlage eine Leistung aufweisen muss, wie sie für den normalen Verbrauch des Sitzes der Körperschaft notwendig ist. Diese Voraussetzung ist etwa gegeben, wenn eine Gemeinde eine Anlage auf dem Rathaus installiert hat und diese Anlage eine Leistung hat wie sie für den normalen Verbrauch des Rathauses üblich ist. Hat die Gemeinde etwa eine Anlage auf einem anderen, auch eigenen Gebäuden, etwa der Schule, dem Kindergarten usw. installiert ist die Voraussetzung nicht mehr gegeben, weil die Anlage keinen unmittelbaren Bezug mehr zum Stromverbrauch des Rathauses hat. In dem Fall stellt der Ausgleichsbeitrag eine gewerbliche Einnahme dar, welche der Mehrwertsteuer unterworfen werden muss.

3. Anlage errichtet von Unternehmern oder Gesellschaften

Wird die Anlage von einem Unternehmer oder von einer Gesellschaft errichtet bildet der Ausgleichsbeitrag auf alle Fälle eine gewerbliche Einnahme welche folglich auch der Mehrwertsteuer unterworfen werden muss.

4. Anlage errichtet von einem Freiberufler

Wird die Anlage von einem Freiberufler errichtet, bildet der Ausgleichsbeitrag ebenso eine gewerbliche Einnahme, welche auch der Mehrwertsteuer zu unterwerfen ist. Im Unterschied zum Unternehmer, ist jedoch der Freiberufler auf alle Fälle verpflichtet dafür eine separate Meldung an das MwSt.- Amt vorzunehmen und dafür eine, von der freiberuflichen getrennten Buchhaltung zu führen. Stromproduktion ist nämlich eine unternehmerische Tätigkeit und muss deshalb mit einer separaten Buchhaltung geführt werden.
im Zuge steigender Energiepreise und knapper werdender Ressourcen wird das Thema

Dr. Manfred Zöggeler

Hotel- und Restaurantspesen

Mit der Sommergeverordnung 2008 wurde für die Hotel- und Restaurantspesen hinsichtlich der Absetzbarkeit eine neue Regelung erlassen. Diese betrifft sowohl Unternehmer als auch Freiberufler.

Demnach ist ab 1. September 2008 die MwSt. grundsätzlich zu 100% absetzbar; hinsichtlich der Einkommenssteuer gilt ab 1. Jänner 2009 eine grundsätzliche Absetzbarkeit von 75%.

Als vorrangige Voraussetzung zur Absetzbarkeit, sowohl hinsichtlich der MwSt. als auch hinsichtlich der Einkommenssteuer, gilt jedoch immer die **betriebliche Zugehörigkeit**.

Als grundlegende Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer gilt die Belegung der Spesen mittels **Rechnung**. Die Rechnung muss auf das Unternehmen bzw. auf den Freiberufler ausgestellt sein, nicht auf den Mitarbeiter.

Wir empfehlen unseren Kunden mit Hotel- und Restaurantbetrieben einen Werkliefervertrag abzuschließen. Zum Einen können diese Spesen hinsichtlich der Einkommenssteuer unabhängig von der Arbeitsplatzgemeinde voll abgesetzt werden, zum Anderen verringert sich der buchhalterische Aufwand durch monatliche Rechnungen.

Achtung:

Kassenzettel und Steuerquittungen berechtigen nicht zum Abzug der Mehrwertsteuer!

Übersicht

Art der Spesen	Einkommenssteuer		MwSt.
	Absetzbarkeit	Grenzen	
Betriebsmensa, Mensenersatzleistungen, Ticket-Restaurant, Mensa-Card	100%	Keine	100%
Spesen des Unternehmers oder Gesellschafter von Personengesellschaften	75%	Keine	100%
Verwalter und Angestellte innerhalb der Arbeitsplatzgemeinde	75%	Keine	100%
Angestellte und Verwalter im Außendienst außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde	100%	Max. € 180,76 Italien (pro Tag und Mitarbeiter)	100%
		Max. € 258,23 Ausland (pro Tag und Mitarbeiter)	
Essen mit Kunden	75%	Keine	100%
Essen mit Lieferanten, Vertretern und Beratern (= Repräsentationsspesen)	75%	1,3% des Umsatzes bis 10 Mio. Umsatz	0%
		0,5% des Umsatzes bis 50 Mio. Umsatz	
		0,1% des Umsatzes über 50 Mio. Umsatz	
		1% der Erlöse bei Freiberuflern	
Spesen des Freiberuflers	75%	2% der Erlöse	100%
Spesen des Freiberuflers im Rahmen von Kongressen und Tagungen	75%	50%	100%
Kleinunternehmer („contribuenti minimi“)	100%	Keine	0%
Spesen, welche <u>nicht</u> unmittelbar in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen	Nicht absetzbar		

Dr. Thomas Graber

Mehrwertsteuerschuld bei Zahlung

Für **Kleinunternehmen** mit einem **Umsatz bis zu Euro 200.000** wurde nun definitiv für die Jahre 2009, 2010 und 2011 ein neues System bzw. eine neue Möglichkeit für die Abrechnung der Mehrwertsteuer vorgesehen. Demnach ist für diese Subjekte die geschuldete MwSt. auf Ausgangsrechnungen erst bei Bezahlung der entsprechenden Rechnung durch den Kunden fällig. Im Gegenzug kann die MwSt. auf Eingangsrechnungen erst bei Bezahlung dieser an den Lieferanten in Abzug gebracht werden.

Dieses Verfahren muss nicht zwingend für sämtliche Operationen durchgeführt werden, sondern kann auch nur für einzelne Operationen angewandt werden.

Um für eine Operation dieses Verfahren anzuwenden, muss auf der entsprechenden Ausgangsrechnung der Hinweis (**„IVA ad esigibilità differita ai sensi dell’art. 7 DL 185/2008“**) angeführt werden, da der Rechnungsempfänger die MwSt. auch erst bei Bezahlung der Rechnung in Abzug bringen kann.

Weitere Bestimmungen:

- Dieses Verfahren ist nur anwendbar bei Verkäufen an MwSt.-Subjekten. z.B. kann bei Verkäufen an Private dieses Verfahren nicht angewandt werden;
- Subjekte welche in einem pauschalen Abrechnungssystem sind können dieses Verfahren nicht anwenden;
- Für Operationen welche in das System des „Reverse Charge“ fallen kann dieses Verfahren nicht angewandt werden;
- Sofern eine Rechnung nicht bezahlt wird, so muss die MwSt. innerhalb eines Jahres abgeführt werden;
- Bei Teilzahlungen ist die MwSt. anteilmäßig betreffend der Teilzahlungen abzuführen.

Achtung:

Sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger müssen diese Rechnungen getrennt verbuchen, da die MwSt. erst bei Zahlung verrechnet werden darf. Deswegen ist bei Eingangsrechnungen auf eventuelle Vermerke betreffend dieses Verfahrens auf der Rechnung („IVA ad esigibilità differita ai sensi dell’art. 7 DL 185/2008“) acht zu geben.

Für beide beteiligten Subjekte bringt dieses Verfahren mit Sicherheit einen Mehraufwand bei der Führung der Buchhaltung mit sich.

Bei Anwendung dieses Verfahren bitten wir die Kunden sich mit unserem Büro in Kontakt zu setzen.

Dr. Thomas Graber

Sonstige steuerliche Neuerungen

Aufwertung Immobilien

Mit dem ersten Konjunkturpaket der Regierung wurde für die Unternehmen die wahlweise Aufwertung der Immobilien eingeführt. Diese Aufwertung kann nur aus handelsrechtlicher

Sicht erfolgen, und folglich ohne steuerliche Wirkung. Diese Aufwertung betrifft nur Immobilien, ausgenommen Baugrundstücke und Immobilien im Umlaufvermögen. Als Voraussetzung für die Aufwertung müssen die Immobilien in der Bilanz 2007 und 2008 aktiviert sein, zudem muss die Aufwertung einheitlich für alle Immobilien der gleichen Gruppe erfolgen.

Für die steuerliche Anerkennung wäre eine Ersatzsteuer von 7% für abschreibbare Immobilien und 4% für nicht abschreibbare Immobilien zu entrichten gewesen. Mit dem zweiten Konjunkturpaket wurde nun die Ersatzsteuer

- auf **3% für abschreibbare Immobilien** und
- auf **1,5% für nicht abschreibbare Immobilien**

reduziert.

Die steuerliche Wirkung erlangt die Aufwertung hinsichtlich der Abschreibungen erst ab 2013 und hinsichtlich der Veräußerung ab 2014.

Die **Aufwertungsrücklage** kann mit einer zusätzlichen Ersatzsteuer von **10%** steuerliche freigestellt werden.

Absetzbarkeit IRAP

Ab der Steuerjahr 2008 besteht für die Unternehmen die Möglichkeit eines **pauschalen Abzuges** der IRAP in der Höhe von **10%** von den Einkommenssteuern (IRES und IRPEF). Um diesen Abzug in Anspruch zu nehmen gilt als Voraussetzung, dass im betreffenden Steuerjahr Personalkosten und Schuldzinsen angefallen sind.

Verspätete Steuereinzahlungen

Mit dem ersten Konjunkturpaket wurden die Strafgebühren für die **freiwillige Berichtigung** („ravvedimento operoso“) reduziert:

- von 3,75% auf **2,5%** bei Zahlungen **innerhalb von 30 Tagen**;
- von 6 % auf **3 %** bei Zahlungen **nach 30 Tagen** und innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung des Folgejahres.

Diese verminderten Strafen finden auf sämtliche Berichtigungen welche am dem 29. November 2008 vorgenommen werden Anwendung.

Achtung:

Die unrechtmäßige Verrechnung von nicht bestehenden Steuerguthaben wird dagegen einer höheren Verwaltungsstrafe unterworfen. Die Strafe beläuft sich auf 100% bis 200% des verrechneten, aber nicht zustehenden Guthabens.

Dr. Thomas Graber

Sondermüllerklärung – MUD 2009

Auch heuer müssen die „verpflichtenden Subjekte“ innerhalb **30. April 2009** bei der gebietszuständigen Handelskammer die Abfallerklärung für das Jahr 2008 einreichen.

Am 26. Februar ist das Gesetz für die Umwandlung des Gesetzesdekretes, welches außerordentliche Maßnahmen im Umweltbereich vorsieht, verabschiedet worden. Hiermit sind unter anderem die zahlreichen Neuerungen für die MUD- Erklärung auf das Jahr 2010 vorschoben worden. Daher gibt es zum Vorjahr keine Änderungen.

Verpflichtete Subjekte:

Herstellung von gefährlichen Abfällen:

- Unternehmen und Körperschaften welche gefährliche Abfälle produzieren
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die über 300 kg pro Jahr an gefährlichen Abfällen produzieren.

Betreiber von Abfällen:

- Alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern
- Händler und Vermittler von Abfällen, mit oder ohne Besitz der Abfälle
- Alle, die gewerbsmäßig Abfälle verwerten oder beseitigen
- Gemeinden, ihre Verbunde und die Bezirks- gemeinschaften oder Sonderbetriebe mit dem Zweck der Hausmüllbewirtschaftung.

Befreite Subjekte:

- Wer keine gefährlichen Abfälle produziert, ist von der Abfassung der Abfalljahreserklärung befreit (Bauschutt ist ein nicht gefährlicher Abfall)
- Unternehmen aus der Landwirtschaft, die unter 300 kg an gefährlichen Abfällen (z.B. Altöl, Altbatterien) produzieren.
- Personen, die als Wanderhändler ermächtigt sind, Abfälle zu sammeln und zu befördern, müssen für die Abfälle, die Gegenstand ihrer Handelstätigkeit sind, keine Abfallerklärung einreichen.

Eigene Erklärung für die Kategorie der „aufgegebenen Fahrzeuge“

Auch heuer müssen Autodemonteur und KFZ- Verschrotter lt G.V. 209/2003 eine eigene Erklärung bei der Handelskammer einreichen.

Verpflichtet sind all jene Betriebe, die eine Abmeldung der zu entsorgenden Fahrzeuge selbst vornehmen und dies nicht von einem Entsorgungsbetrieb durchführen lassen – da sie damit zum Produzenten des Abfalls werden.

Damit die Erklärung fachgerecht durchgeführt werden kann, ersuchen wir Sie
innerhalb 10. April 2009
folgende Unterlagen bei uns im Büro abzugeben:

- Sondermüllregister
- Beiliegende Tabelle (ausgefüllt)
- Abfallerkennungsscheine
- MUD- Erklärung vom Vorjahr, sofern sie nicht von uns abgefasst wurde

Daniela Rienzner

Spesenrückvergütung an die Mitarbeiter im Einheitslohnbuch

Mit der Einführung des Einheitslohnbuches - italienisch abgekürzt LUL („Libro Unico lavoro“) - sind auch gleichzeitig einige Änderungen hinsichtlich Registrierungspflicht von Spesenrückvergütungen an die Mitarbeiter eingetreten. Bisher wurde eine reine Spesenrückvergütung, die steuer- und beitragsfrei zu behandeln ist, einfach dem Mitarbeiter rückerstattet. Beispiele für derartige Aufwände sind Reisekosten wie Zug- oder Flugtickets, Ankauf kleinerer Arbeitsmaterialien usw. Diese Kosten wurden, da im Auftrag des Betriebes, dem Mitarbeiter aufgrund von Spesenbelegen zurückgezahlt, ohne dass sie auf dem Lohnstreifen aufschienen. Gemäß Art. 39 G.D. 112/2008 ist der Arbeitgeber jetzt verpflichtet eine vollständige Verbuchung aller Beträge, die dem Mitarbeiter ausgehändigt werden, im Einheitslohnbuch vorzunehmen, auch wenn diese Beträge nicht steuer- oder beitragspflichtig sind.

Zu beachten gilt zudem, dass es für eine Spesenrückvergütung einer genauen Dokumentation bedarf, damit diese abzugsfrei an den Mitarbeiter weitergegeben werden können. Geeignete Belege sind:

- Steuerquittungen, ausgestellt auf den Mitarbeiter
- Kassenbelege, ausgestellt auf den Mitarbeiter
- Spesenaufstellungen ausgestellt auf den Mitarbeiter mit Anhang der einzelnen Belege (Taxi, Bus-, Zug- oder Flugtickets, ...). Sollte es sich um nicht dokumentierbare Spesen handeln, wie Parkgebühren, Trinkgelder oder Telefonspesen, so kann dem Mitarbeiter maximal ein täglicher Betrag von 15,49 Euro im Inland und maximal 25,82 Euro im Ausland abgabenfrei rückerstattet werden. Beträge, die über diese Grenze hinausgehen, sind abgabenpflichtig (siehe dazu Rundschreiben Nr. 02/2009).

Sollten Essensrechnungen auf die Firma ausgestellt werden, zum Zweck der Abzugsfähigkeit der IVA, so sind diese Beträge natürlich nicht im Einheitslohnbuch zu registrieren.

Die Rückerstattung muss monatlich über das Einheitslohnbuch erfolgen, eine zeitliche Verschiebung der Spesenrückerstattung ist maximal für ein Monat vorgesehen.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen können folgende Verwaltungsstrafen zur Anwendung gelangen:

Vergehen	Verwaltungsstrafe
Unterlassung oder nicht wahrheitskonforme Registrierung mit Konsequenzen auf die Berechnungsgrundlage für Versicherungsbeiträge oder Steuern	<ul style="list-style-type: none">• Von € 150 bis €1.500 bis 10 Arbeitnehmer• Von € 500 bis € 3.000 über 10 Arbeitnehmer

Im Falle von Spesenrückvergütungen die grundsätzlich beitrags- und steuerfrei sind hat die Regierung entgegen den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20/2008, welches zuerst keine Strafen vorsah, weitere Strafen eingeführt (Forum Lavoro 2009) deren Anwendbarkeit ist derzeit noch fraglich.

Vergehen	Verwaltungsstrafe
Verspätete Registrierung beitrags- und steuerfreier Beträge im Einheitslohnbuch	<ul style="list-style-type: none"> • Von €100 bis € 600 bis 10 Arbeitnehmer • Von € 150 bis € 1.500 über 10 Arbeitnehmer

Eine kleine Erleichterung dieser rigiden Bestimmung wurde mit einem weiteren Klärungsschreiben von Seiten des Ministeriums gewährt, insofern, sobald es sich um marginal kleine und nicht regelmäßig, also gelegentlich rückerstattete Beträge handle, werden diese bei Nichtregistrierung nicht sanktioniert.

Wichtig:

Wie bereits in den vorherigen Rundschreiben erwähnt ersetzt das Einheitslohnbuch das bisherige Lohn- Matrikel- und Präsenzbuch ab 01.01.2009. Deshalb müssen Stundenaufzeichnungen in Zukunft auf nicht vidimiertem Papier aufgelistet und dem Lohnbuchhalter weitergeleitet werden. Die „alten“ vidimierten Präsenzblöcke

- dürfen nicht weiterhin genutzt werden,
- können nicht mehr erneuert werden,
- müssen 5 Jahre nach der letzten Registrierung aufbewahrt werden,
- müssen nicht annulliert werden, sollten sie noch leere Seiten beinhalten.

Wegen der zahlreichen Umstellungen wurde nun eine Toleranzfrist bis zum 16. Juni 2009 festgesetzt.

Dr. Gudrun Mairl

Recht

Freiwillige Kündigung der Arbeitnehmer Mütter bzw. Väter im Sinne von Art. 55 G. 151/2001

Mit Rundschreiben vom 26. Februar 2009, Prot. Nr. 25/II/0002840, hat das Arbeitsministerium mitgeteilt, dass ein neues Formular für die Erfassung und Bestätigung der Kündigung von Arbeitnehmer-Müttern oder -Vätern, die bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes (bzw. bei Müttern, ab der Schwangerschaft bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes) ausgesprochen wurde, vorhanden ist.

Das Ministerium hat dabei hervorgehoben, dass der betroffene Angestellte persönlich vor dem Arbeitsamt erscheinen muss. Die Mitarbeiter des Arbeitsamtes werden dem Arbeitnehmer die mit dem Mutter- und Vaterschutz verbundenen Rechte aufzeigen, und schließlich die Erklärung des Angestellten bezüglich der freiwilligen Kündigung entgegennehmen und bestätigen. Nur nach diesem Ablauf ist die freiwillige Kündigung des Angestellten und demnach die Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig und wirksam.

Mit dieser Regelung will man die Kündigungsmodalitäten für diese geschützte Kategorie von Personen auf Staatsebene vereinheitlichen und die Durchführung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für Mütter und Väter gemäß EU-Richtlinie 92/85 gewährleisten.

Wie bekannt, ist im Zeitraum vom Anfang der Schwangerschaft bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, nur eine freiwillige Kündigung seitens der Arbeitnehmer-Mutter oder des Arbeitnehmer-Vaters möglich: Die Beendigung des Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum von Seiten des Arbeitgebers ist verboten und, im Sinne von Art. 54 G. 151/2001, nichtig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle von a) schwerwiegendem Fehlverhalten der Arbeitnehmerin, das einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt, b) Schließung des Unternehmens bei welchem die Arbeitnehmerin beschäftigt ist, c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Fristablaufs oder wegen Erfüllung des Arbeitsvertrages und d) Nichterfüllen der Probezeit seitens der Arbeitnehmerin.

Diese Regelung gilt insbesondere –wie bereits erwähnt- für Arbeitnehmer-Mütter vom Anfang der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, sowie für Arbeitnehmer-Väter, die den Vaterschutzurlaub in Anspruch nehmen (Art. 28 G. 151/2001). Weiters gilt diese Regelung im Falle von Adoption und Pflegschaft bis zum Ende des ersten Jahres nach Eintritt des Kindes in die Familiengemeinschaft.

RA Dr. Gabriela Wieser

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

April 09



Donnerstag, 16. April 2009

Monatliche MwSt.-Abrechnung
Absichtserklärung

Montag, 20. April 2009

Intrastat – Monatliche Meldung

Donnerstag, 30. April 2009

MUD Erklärung 2008
Intrastat – Trimestrale Meldung
Modell 730/2009 (Steuerbeistandszentrum)